



DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 8 VOM 28.02.2024

GEGENSTAND: Lieferung Kopierpapier 2024

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung für Kopierpapier 2024

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können, den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung Kopierpapier 2024 zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- eine Vereinbarung der AOV aktiv ist, die Güter zum Gegenstand hat, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, diese aber nach durchgeführter Markterhebung ein wesentlich teurer wäre
- in Ermangelung einer Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (EMS), jedoch wurde in den Katalog des EMS Einsicht genommen und auch dort würde laut durchgeführter Markterhebung der Einkauf wesentlich teurer sein

Nach der durchgeführten Markterhebung wird festgestellt, dass die Direktvergabe die kostengünstigste Option darstellt.

Die Vergabe wird über das telematische System des Landes vorgenommen.

Da die gegenständliche Direktvergabe unter 5.000 Euro liegt, nimmt die Vergabestelle die Vergabe mittels nicht telematischen Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

(Rotationsprinzip – nicht zutreffenden Absatz löschen)

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist.

Es wird festgestellt, dass es sich um eine reine Lieferung handelt und somit das DUVRI und die Sicherheitskosten nicht zutreffend sind.

Die Lieferung unterliegt den Mindestumweltkriterien (MUK) gemäß des Ministeriums für Umwelt- und Landschafts- und Meeresschutz vom 4 April 2013 (G.U. n. 102 vom 3 Mai 2013) für Kopierpapier und grafischem Papier

Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer Tinkhauser Büromarkt GmbH aus folgenden Gründen gewählt: Nach Überprüfung der Preise der Konvention, der Preise im EMS und des Kostenvoranschlages der Fa. Tinkhauser Büromarkt GmbH wurde festgestellt, dass dieses wesentlich günstiger ist. Aus diesem Grund wird die Direktvergabe mit diesem Wirtschaftsteilnehmer durchgeführt. Die Angemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben und wie folgt begründet: Der Preis liegt deutlich unter jenen der Konvention „Papier 2019“.

Die gegenständliche Lieferung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die Lieferung für Kopierpapier 2024 wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Tinkhauser Büromarkt GmbH vergeben;

Keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form des Briefverkehrs abgeschlossen. Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro 4.301,96, inklusive Steuerlasten, sind durch folgende Erlöse gedeckt:

Konto 2.1.3.1.01.02.001 – Betrag 4.301,96 €

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Dir. Manfred Steiner.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
Dir. Manfred Steiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)